



## **Statuten Familiengartenverein Altstetten-Albisrieden (FGVAA)**

### **I. Name und Sitz**

#### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Familiengartenverein Altstetten-Albisrieden besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er kann Vereinen oder Organisationen, wie etwa dem Schweizer Familiengärtner-Verband (SFGV) und dem Verbund Lebensraum Zürich (VLZ), oder solchen, die seiner Verankerung im Quartier dienen, beitreten.

### **II. Zweck und Aufgaben**

#### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein pflegt und fördert das Familiengartenwesen und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Zürich.

Im Weiteren fördert er die Integration unter den Mitgliedern (Jung und Alt, Einheimische und Ausländer), vorab durch gesellige Anlässe, sowie die guten Beziehungen zur Umgebung.

Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch erstrebt er einen Gewinn.

#### **Artikel 3 Aufgaben**

Zur Verfolgung dieser Zwecke nimmt er im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der öffentlichen Hand, insbesondere von Grün Stadt Zürich (GSZ), in erster Linie folgende Aufgaben wahr:

- er pachtet von der Stadt Zürich und anderen Eigentümern geeignetes Kulturland, das er seinen Mitgliedern in Form von Familiengärten weiterverpachtet, wobei pro Person bzw. Familie nur eine Parzelle gepachtet werden kann
- er sorgt für die Pflege der Gartenareale nach umweltfreundlichen Grundsätzen und in Beachtung naturnaher Anbaumethoden und sorgt für die dazu erforderliche Infrastruktur
- er kann den Pächterinnen und Pächtern weitere Dienstleistungen anbieten wie den kostengünstigen gemeinsamen Einkauf von Produkten
- er veranstaltet oder fördert Anlässe in den Arealen und der Umgebung zur Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern und mit der Nachbarschaft (z.B. Blumentage für Altersheime, Beteiligung an Quartieranlässen, Gartenbegehungen).

#### **Artikel 4 Aufteilung oder Fusion**

Falls aufgrund von Veränderungen im Bestand oder in der Grösse der Areale oder der Mitgliederzahlen die Aufgaben nicht oder nicht mehr gehörig wahrgenommen werden können, kann sich der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Gartenverein zusammenlegen oder sich aufspalten.



### III. Mitgliedschaft

#### Artikel 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Pächter und Pächterinnen während der Pachtdauer. Dies ist im Pachtvertrag festzuhalten.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages erhalten die Aktivmitglieder die Vereinsstatuten und alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen. Sie haben den Empfang dieser Unterlagen zu bestätigen und schriftlich zu erklären, dass sie deren Verbindlichkeit für sich anerkennen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten
- ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden
- die Haftung für die gepachtete Gartenparzelle zu übernehmen und sich dafür entsprechend zu versichern (Haftpflicht- und ev. Hausratversicherung)
- Mitgliederbeitrag und Pachtzins sowie weitere vom Verein beschlossene Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Beitrag.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Artikel 6 Passivmitglieder

Der Vorstand kann ehemalige Aktivmitglieder sowie weitere Personen oder Personenverbände, welche bisher das Familiengartenwesen aktiv unterstützten, als Passivmitglieder aufnehmen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Artikel 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verdiente Persönlichkeiten ernannt werden. Sie sind Aktivmitgliedern gleichgestellt und haben somit Stimm- und Wahlrecht.

#### Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses zwischen dem Aktivmitglied und dem Verein. Die Passivmitgliedschaft wird automatisch beendet bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Passiv- und Aktivmitgliedern und somit auch über den Abschluss und die Kündigung eines Pachtvertrages entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann jederzeit erfolgen, muss jedoch schriftlich begründet werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.



## IV. Finanzen

### Artikel 9 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen und weitere von den zuständigen Organen festgelegte Beiträge oder im Pachtvertrag festgesetzte Abgaben
- weitere Einnahmen wie Überschüsse aus Dienstleistungen des Vereins auf dem Areal
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträge

Der Verein hat für Unterhalt und Sanierungen angemessene Reserven zu bilden; die Reservebildung für Rückbauten regelt sich nach dem Pachtvertrag mit der Stadt Zürich.

### Artikel 10 Entschädigungen / Finanzreglement

Die Vorstandsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre sind ehrenamtlich tätig. Für spezielle Aufgaben können sie entschädigt werden. Der Vorstand regelt die Entschädigungen und die Finanzkompetenzen.

### Artikel 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V. Organisation

### Artikel 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### A. Die Generalversammlung

### Artikel 13 Funktion und Zusammensetzung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.

### Artikel 14 Ordentliche und ausserordentliche GV / Einladung

Zur GV werden die Mitglieder sechs Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden, welche dem allgemeinen Vereinsinteresse dienen, sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der GV einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden.



Grün Stadt Zürich erhält ebenfalls eine Einladung zur GV mit allen Beilagen, die auch die Mitglieder erhalten.

### **Artikel 15 Aufgaben der GV**

Der ordentlichen GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

### **Artikel 16 Beschlussfassung der GV**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Es kann sich durch ein engeres Familienmitglied oder ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen. Ein Aktivmitglied kann höchstens zwei Stimmen abgeben bzw. eine Vertretung übernehmen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

## **B. Der Vorstand**

### **Artikel 17 Funktion / Wahl**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Neue Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung in ein bestimmtes Amt gewählt. Bei der Wiederwahl wird der Präsident / die Präsidentin einzeln gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder können in Globo bestätigt werden.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.



Vorstandsmitglieder haben an der GV Stimm- und Wahlrecht.

Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so überträgt der Vorstand einem anderen Vorstandsmitglied dessen bisherige Aufgaben interimsmässig bis zur nächsten Generalversammlung.

### **Artikel 18 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Er erlässt das Finanzreglement (vgl. Art. 10), das Arealreglement sowie allfällige weitere notwendige Vorschriften.

Er vertritt den Verein nach Aussen.

Er bestellt die Delegierten für den Schweizer Familiengärtner-Verband (SFGV) sowie allfälliger Drittorganisationen.

Im Weiteren werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder durch ein Geschäftsreglement bestimmt, dass der Vorstand zu erlassen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **Artikel 19 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im zu erlassenden Geschäftsreglement (siehe Artikel 18).

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Artikel 20 Rechnungsprüfung**

Der Familiengartenverein Altstetten-Albisrieden ist nicht revisionspflichtig. Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer bzw. Prüferinnen. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung an den Verein.

Stellt sich niemand aus dem Verein für diese Aufgabe zur Verfügung, kann der Vorstand die Rechnungsprüfung einer externen Stelle übertragen.



## VI. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an eine allfällige Nachfolgeorganisation mit vergleichbarem Ziel und Zweck, Fehlendenfalls an die Stadt Zürich, welche die Mittel für einen gleichen oder ähnlichen Zweck auszurichten hat. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 17. März 2017 in Kraft.

Zürich, den 17.03.2017

Präsident

Vizepräsident

Adolf Gloor

Robert Kūmin